

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 5. Mai 1866.)

Herr Dr. Roth in Paris, prov. Delegirter des Bundesrathes für die internationale Ausstellung von 1867 in Paris, hat dem Departement des Innern vorläufig telegraphisch mitgetheilt, daß die Ausstellung von Vieh in gedachter Stadt nicht stattfinden werde.

(Vom 7. Mai 1866.)

Zu Ausführung der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse betreffend die neue Infanteriebewaffnung hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben erlassen:

„Tit. !

„Da nun in den meisten Kantonen mit Abgabe der neuen Infanteriegewehre an die Truppen begonnen werden wird, so ist der Zeitpunkt gekommen, wo die nöthigen Anordnungen für die Einführung der einheitlichen Munition für die Handfeuerwaffen kleinen Kalibers getroffen werden müssen.

„Bekanntlich sind die Stuzer und Järgergewehre gegenwärtig noch mit dem kleinen Kamin und die entsprechende Munition mit der kleinen Kapsel versehen. Bei Einführung des neuen Infanteriegewehres, das mit dem großen Kamin versehen ist, erhielten wir daher nicht nur zweierlei Munition für die Gewehre kleinen Kalibers überhaupt, sondern in einzelnen taktischen Einheiten, wo das Prälatgewehr bei den Centrumkompagnien noch vorhanden ist, erhielten wir sogar dreierlei Munition. Diesem Uebelstande muß nun sofort vorgebaut werden, und zwar dadurch, daß bei den Stuzern und Järgergewehren große Kamine eingeschraubt und andertheils sämtliche noch vorhandenen Patronenpäckchen mit kleinen Kapseln geöffnet und statt der kleinen Kapseln mit großen versehen werden. Die Auswechslung der Kamine kann beim nächsten Dienstanlaß der betreffenden Kompagnien geschehen, da, wenn auch inzwischen ein Aufgebot erfolgen sollte, das Einschrauben der neuen Kamine in ganz kurzer Zeit vollzogen ist; nur müssen für einen solchen Fall in jedem Kanton die nöthigen Kamine, welche ihm zu diesem Zwecke von der Verwaltung des eidgenössischen Kriegsmaterials zugesandt

werden sollen, bereit gehalten werden. Was dagegen die Umänderung der Munition betrifft, so sollte dieselbe unverzüglich erfolgen.

„Die Kosten, welche diese Vorkehren zur Folge haben werden, liegen, so weit es die Stuzer betrifft, nach dem Bundesgesetze vom 1. August 1863, betreffend die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen, dem Bunde ob; bezüglich der Kosten der Auswechslung der Kamine bei den Jägergewehren und der Beigabe der großen Kapseln zu der Stauchmunition dagegen muß sich der Bundesrath noch vorbehalten, nöthigenfalls weitere Weisungen bei der Bundesversammlung einzuholen.

„Gestützt auf diese Auseinandersetzungen richten wir die Einladung an Sie, Ihren Militärbehörden folgende Weisungen zu ertheilen:

- 1) Die kleinen Kamine der Stuzer und Jägergewehre beim nächsten Dienstanlaß der betreffenden Kompagnie durch große zu ersetzen und zu diesem Zwecke den entsprechenden Vorrath von großen Kaminen, welchen die Verwaltung des Materiellen der Zeughausverwaltung zustellen wird, bereit zu halten, um den Austausch der kleinen Kamine jederzeit vornehmen zu können.
- 2) Sofort sämmtliche noch vorhandene Munition mit kleinen Kapseln in solche mit großen Kapseln umzuwandeln.

„Indem wir auf eine genaue Vollziehung dieser Weisungen rechnen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen! nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

Der Bundesrath hat dem Schweiz. Vizekonsul in Oran (Algier), Hrn. J. D. L. Manuel von Rolle (Baadt), die mit Schreiben vom 25. Januar d. J. nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle unter Verdanfung der geleisteten Dienste ertheilt.

(Vom 9. Mai 1866.)

Der schweizerische Minister in Paris hat dem Bundesrath mit Telegramm vom obigen Datum die Anzeige gemacht, daß der französische Senat das Gesetz über die Musikboxen angenommen habe.

Nach diesem Gesetze gilt das Wiedergeben von musikalischen Kompositionen durch den Mechanismus der Musikboxen oder ähnlicher Instrumente nicht als eine Verletzung des Gesetzes über den Schutz des

literarischen und artistischen Eigenthums, wird also nicht als Nachmachung des betreffenden Musikstückes angesehen und bestraft.

Die kais. französische Gesandtschaft hat mit Schreiben vom 4. und 27. April abhin die Anzeige gemacht, daß der Kirchenstaat und das Herzogthum Nassau dem am 17. Mai 1865 in Paris abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrage beigetreten seien, und daß Rußland wünsche, derselbe möchte auch auf Sibirien ausgedehnt werden.

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement, mit der Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Wald wegen Errichtung eines öffentlichen Telegraphenbüreaus in Lungern unter den in der Verordnung vom 6. August 1862 enthaltenen Bedingungen einen Vertrag abzuschließen.

Mit Rücksicht auf Lokalverhältnisse hat der Bundesrath die Erstellung eines Postbüreaus in Baulmes (Waadt) beschlossen, und zwar auf den 1. Juni nächstkünftig.

Der Bundesrath hat beschlossen, es sei der dritte Postkurs zwischen Sitten und Brieg für das laufende Jahr nicht auszuführen.

(Vom 11. Mai 1866.)

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen politischen Verhältnisse erließ der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände das nachstehende Kreis Schreiben:

„Tit. I

„Die Möglichkeit, daß auch die Schweiz infolge der gegenwärtigen politischen Verhältnisse zur Wahrung ihrer Neutralität zu einer Truppen-

aufstellung genöthigt werden könnte, veranlaßt den Bundesrath, an die hohen Stände das Ansuchen zu stellen:

- 1) sich bezüglich der von Ihnen zur Armee zu stellenden Pferde so in Bereitschaft zu setzen, daß diese Pferde auf erstes Verlangen in guter Qualität geliefert werden können;
- 2) das sämmtliche Kriegsmaterial in vollkommen bereiten Stand zu stellen.

„In letzterer Beziehung bringen wir namentlich das Kreis Schreiben in Erinnerung, welches das eidg. Militärdepartement unterm 21. April abhin bezüglich der Ergänzung der Munition an die Militärbehörden der Kantone erlassen hat. Aber auch in anderer Beziehung ist eine Ergänzung des Materiellen noch in sehr vielen Kantonen Bedürfniß, und um dasselbe in kriegsbereiten Stand zu stellen, sind in gar allen Kantonen noch eine Menge vorbereitender Arbeiten nothwendig.

„Indem wir Sie daher einladen, alles diesfalls noch Nothwendige anzuordnen, müssen wir uns vorbehalten, das Materielle einzelner Kantone einer speziellen Inspektion zu unterwerfen.“

Die Standeskommission des Kantons Glarus hat mit Schreiben vom 7. dies dem Bundesrath die Anzeige gemacht, daß die dortige Landsgemeinde am 6. gleichen Monats als Mitglied des Nationalrathes gewählt habe: den gewesenen schweizerischen Consul in Manilla, Hrn. Rathsherr Peter Jenny, jünger, von und in Schwanden.

Ferner zeigte die Regierung von Basel = Stadt dem Bundesrath an, daß der dortige Große Rath am 7. dieses Monats zum Mitglied des Ständerathes Hrn. Rathsherr Alphons Köchlin, von und in Basel, ernannt habe.

Das eidg. Postdepartement ist vom Bundesrath ermächtigt worden, vom 15. Juni nächstkünftig an zwischen St. Croix und Fleurier einen Brief-Courier zu erstellen.

Herr Frédéric Bessard, von Bellerive (Waadt), Hilfslehrer an der Ingenieurschule des eidg. Polytechnikums, hat vom Bundesrath die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle auf Ende September dieses Jahres unter Verdankung der geleisteten Dienste erhalten.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.05.1866
Date	
Data	
Seite	656-659
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 103

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.